

**Satzung
des 1. Celler Trial Club e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "1. Celler Trial Club e.V." (CTC).
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Trialsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Training, Veranstaltungen und Teilnahmen an Wettkämpfen, durch die Jugendförderung sowie die Errichtung, Unterhaltung und Pflege des Trialsportgeländes.
- 2.3 Der Verein verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der von seinen Mitgliedern genutzten Natur, ihrer Pflege und ihrer Sauberkeit. Er ist bestrebt, im Clubgelände den Umweltschutz mit dem Motorsport in Einklang zu bringen.
- 2.4 Der gegenseitige Gedankenaustausch über den Sport und die praktische Arbeit am Motorrad gehören mit zum Vereinsleben, genauso wie das Heranführen der Jugendlichen an die Schwierigkeiten des Trialfahrens, um auch später den Anforderungen im Straßenverkehr gerecht werden zu können.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft - Eintritt

- 4.1 Folgende Arten der Mitgliedschaft sind zulässig:
 - Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder von 6. bis zum 18. Jahren
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.4 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.6 Ehrenmitglieder sind solche, die dazu ernannt worden sind.

§ 5 Mitgliedschaft - Austritt

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 - durch vereinsschädigendes Verhalten
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme dem Vorstand gegenüber zu geben.
- 5.3 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes ordentliches Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und Wahlrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 6.2 Mitglieder bis 18 Jahren haben nur das Stimmrecht.
- 6.3 Passive und Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Wahlrecht. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 7 Beiträge

- 7.1 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 7.2 Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3 Passive und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. der/dem 1. Vorsitzende/n
 2. der/dem 2. Vorsitzende/n
 3. der/dem Schriftführer/in und Schatzführer/in
 4. der/dem Sportwart/in und Jugendbetreuer/in
 - b. dem erweiterten Vorstand:
 1. den Spartenleitern/innen
- 9.2 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 9.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.4 Rechtsgeschäfte für den Verein sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu erteilt worden ist.
- 9.5 Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 9.6 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen gewählt.
- 9.8 Die Spartenleiter sind von den Sparten zu berufen. Die Spartenleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinbarkeit der Vorstandsämter

- 10.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort durch schriftliche Einladung einberufen. Auch eine Einladung per E-Mail ist zulässig, sofern das jeweilige Mitglied seine E-Mail Adresse dem Verein angegeben hat.
- 11.2 Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte:
- Geschäftsbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aussprache
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 11.3 Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.
- 11.4 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt solange im Amt bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.
- 11.5 Der/die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die MV wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- 11.6 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 11.7 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 11.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich der schriftlichen Stimmzettel (siehe Absatz 11.11) entschieden. Wird keine geheime Stimmabgabe beantragt, so erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

Satzung CTC

- 11.9 Über jede MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der/die Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zu Beginn der MV ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es kann von den Mitgliedern beim Schriftführer eingesehen werden.
- 11.10 Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 11.11 Nicht anwesende Mitglieder können über die Tagungsordnungspunkte schriftlich abstimmen. Der Stimmzettel ist durch einen schriftlich Bevollmächtigten in einem Umschlag vor der Wahl dem Vorstand zu übergeben. Sollten wegen der vorgeschriebenen Mehrheit Stichwahlen erforderlich sein, sind nicht anwesende Mitglieder nicht mehr stimmberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 12.3 Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die MV den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 13 Absetzung des Vorstandes

- 13.1 Wenn Bedenken bestehen, dass durch den amtierenden Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes eine ordnungsgemäße Führung des Vereins nicht mehr gewährleistet ist oder wenn eines der Vorstandsmitglieder nachweislich gegen die Satzung verstoßen hat, kann die Absetzung des Vorstandes sowie seine Neuwahl beantragt werden. Diesen Antrag müssen mindestens 10% der Mitglieder schriftlich stellen.
- 13.2 Es ist alsbald eine außerordentliche MV einzuberufen, auf der über den Antrag diskutiert und abgestimmt wird.
- 13.3 Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenene außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die MV nichts anderes bestimmt.
- 14.3 Bei der Liquidation des Vereinsvermögen ist zu beachten, dass auf dem vom Verein genutzten Gelände eventuelle Rückbauten und Renaturalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf den DRK-Kreisverband Celle e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

- 15.1 Der Verein "1. Celler Trial Club e.V." haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz vor.

§16 Gerichtstand und Erfüllungsort

- 16.1 Gerichtstand ist Celle.
Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Celle.